

**Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Osterholz**

- JUGENDAUSSCHUSS -



**Ausschreibung
für den Junioren- und Juniorinnenbereich
Spieljahr 2023/24**

Kreisjugendausschuss Osterholz

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage.....	4
2.	Alkohol- und Rauchverbot / Pyrotechnik.....	4
3.	Spielkleidung	4
4.	Trikotwerbung	4
5.	Platzaufbau / Tore / Ordner	4
6.	Eltern-/Fan- und Coaching-Zone / Begrüßungskultur.....	5
7.	Spielbericht online (SBO).....	5
8.	Spielerpässe / Passkontrolle	5
9.	Erziehungsmaßnahmen (§23 JO), Feldverweis und Rechtsprechung	6
10.	Schiedsrichteransetzungen.....	6
11.	Meldungen der Spielergebnisse / Spielabsagen	6
12.	Spielbälle	6
13.	Altersklasseneinteilung und Spielzeiten (§3 (1) u. §16 JO).....	7
14.	Anschriftenverzeichnis (Vereinsadressen, Ansprechpartner/-innen im Verein)	7
15.	Wertung bei Spielabbruch.....	8
16.	Spielmodus / Aufstiegsregelungen Kreis und Bezirk	8
16.1.	Aufstieg auf Kreisebene:	8
16.2.	Aufstieg auf Bezirksebene/Kreis- oder Staffelmeisterschaft:.....	8
16.3.	Punktspielbetrieb der Junioren U9 bis U19 und Juniorinnen.....	9
16.4.	U7 + U8 Kinderfußball	9
17.	Gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb (Norweger Modell)	9
18.	Kreispokal	10
19.	Entscheidungsspiele / Endspiele / Pokalspiele.....	10
20.	Endspiele/ Pokalfinale.....	10
21.	Hallenrunde	10
22.	Auswechseln von Spieler/-innen (§17 JO)	10
23.	Ende einer Spielserie, letzter Spieltag	10
24.	Freistellungen zu Auswahlmaßnahmen.....	11
25.	Spielausfälle, Unbespielbarkeit, Nichtantritte.....	11
26.	Spielverlegungen.....	11
27.	Mannschaftsnach- und -umeldungen, Zurückziehen von Mannschaften	12
28.	Freundschaftsspiele	12
29.	Jugendspielgemeinschaften (§11 JO).....	12
30.	Zweitspielrecht (§12 JO u. Anhang 1 §3 SpO)	12
31.	Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften / Festspielregelung	13
32.	Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften.....	13
33.	Spielberechtigung von Junioren in Herrenmannschaften (§10 JO).....	13

34.	Spielberechtigung von Juniorinnen in Frauenmannschaften (Anhang 1 §1 2-3 SpO)	13
35.	Ausnahmeregelung §3 (3) JO – Einsatz älterer Junioren	14
36.	Ausnahmeregelung §6 (2) Anhang 1 SpO – Einsatz älterer Juniorinnen.....	14
37.	Ausnahmeregelung §3 (5) JO – Einsatz gehandicapter Junioren/-innen.....	14
38.	Teilnahme am Training / Freundschaftsspielen anderer Vereine (§4 JO).....	14
39.	Arbeitstagungen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage:	15
40.	Veröffentlichung	15
41.	Schlussbemerkung.....	15

1. Rechtsgrundlage

Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele haben die Ordnungen und Satzungen des DFB und des NFV in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung Gültigkeit. Diese Ausschreibung ist auch in Fällen verbindlich, in denen sie von der NFV-Satzung abweicht.

Die Jugendspiele im NFV sollen geprägt sein von Achtung und Respekt gegenüber der gegnerischen Mannschaft und dem Schiedsrichter. Trainer, Betreuer und Eltern haben sich am Spielfeldrand ihrer Vorbildfunktion für die Jugendlichen bewusst zu sein.

2. Alkohol- und Rauchverbot / Pyrotechnik

Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen sind grundsätzlich im Jugendbereich auf allen Sportanlagen verboten. Ebenso sind das Mitbringen und Abbrennen von Pyrotechnik u. Ä. verboten. Für die Einhaltung dieser Regeln ist der jeweilige Heimverein verantwortlich. Zuwiderhandlungen, auch von Anhängern einer Mannschaft, ziehen Strafen nach sich.

3. Spielkleidung

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

4. Trikotwerbung

Bei Jugendmannschaften ist Werbung für Tabakwaren, Alkoholika, Glücksspiel und Sportwetten unzulässig. Die jeweils aktuelle Werbung ist im SBO einzutragen.

5. Platzaufbau / Tore / Ordner

Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass

- a) das Spielfeld entsprechend hergerichtet ist
- b) die Tore in einem Umkreis von mindestens fünf Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind
- c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle
- d) zwei Schiedsrichterassistentenfahnen

zur Verfügung gestellt wird.

Alle beweglichen Tore sind gegen Umfallen zu sichern. Die Tore sind mit Netzen zu versehen.

Die Spielfeldbegrenzungen bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel gekennzeichnet werden.

Kunstrasenplätze und Hartplätze sind, soweit sie von der zuständigen Spielinstanz abgenommen worden sind, für den Spielbetrieb zugelassen. Vereine, die einen solchen Platz in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Gegner vorher fristgerecht (48 Stunden) zu verständigen. Dem Gegner ist die Möglichkeit einzuräumen, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor Spielbeginn, das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

Ab der Saison 2023/2024 ist mindestens ein Ordner durch den Platzverein verpflichtend, gemäß § 22 der NFV-Spielordnung, einzusetzen. Ein Missachtung zieht eine Bestrafung nach Anhang 2 I. (20) der SpO nach sich.

6. Eltern-/Fan- und Coaching-Zone / Begrüßungskultur

Die Heimmannschaft ist dazu **verpflichtet** für beide Mannschaften eine Coachingzone, sowie eine Fan-/Elternzone einzurichten. Die Fanzone ist min. 5 Meter vom seitlichen Spielfeldrand entfernt abzustecken. Das Großfeld darf dabei von den Zuschauern nicht betreten werden.

Begrüßungskultur im Jugendbereich

1. Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters und Klärung des allgemeinen Ablaufs
2. Ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Identitätskontrolle“
3. Treffen an der Mittellinie mit dem Schiedsrichter zur Platzwahl
4. Teamritual und Spielbeginn
5. Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer am Mittelkreis mit Bekanntgabe des Spielergebnisses und abschließendem Sportgruß

7. Spielbericht online (SBO)

Bei der Austragung aller Spiele kommt ausschließlich der Spielbericht online (SBO) zur Anwendung.

Alle aufgeführten Spieler/-innen müssen mit den richtigen Rückennummern eingetragen werden. Der Mannschaftsverantwortliche hat darauf zu achten, dass alle Spieler/-innen lt. Startaufstellung auch zu Beginn des Spiels auf dem Platz stehen. Bei kurzfristigem Einsatz von Spieler/-innen oder einer Nichtteilnahme in der Startaufstellung, wenn ein Eintrag oder eine Veränderung nicht mehr möglich sind, ist es dies dem Schiedsrichter/Mannschaftsverantwortlichen vor Spielbeginn bzw. vor der geplanten Einwechslung zwingend mitzuteilen.

Die Vereine haben den Schiedsrichtern rechtzeitig vor dem Spiel unaufgefordert den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht und die Spielberechtigungsliste mit aktuellen Lichtbildern zur Identitätskontrolle vorzulegen. Kann der SBO nicht genutzt werden, so ist das NFV-Spielberichtsformular von beiden Mannschaften zu verwenden

Die Mannschaftsaufstellung ist ca. 30 Minuten vor dem Spiel von beiden Trainer oder Mannschaftsverantwortlichen frei zu geben.

Der Spielverlauf im SBO muss **am Spieltag** durch den Schiedsrichter, bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter, durch den **Heimverein** zu bearbeiten und freizugeben.

Sollte ein Schiedsrichter nicht angetreten sein, so ist der SBO wie folgt zu bearbeiten:

Damit der SBO vom Heimverein bearbeitet werden kann, muss das „Nichtantreten“ des Schiedsrichters im System durch den Heimverein bestätigen werden.

Achtung, nach fälschlichen bestätigen des „Nichtantreten Schiedsrichter“, kann der SBO vom Schiedsrichter nicht mehr bearbeitet werden. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung ist dann der Heimverein verantwortlich.

8. Spielerpässe / Passkontrolle

Es findet ausschließlich der digitale Spielerpass im DFBnet Anwendung. In der Spielberechtigungsliste (SBL) muss für jede Spielerin bzw. jeden Spieler ein aktuelles Foto vorhanden sein. Ein fehlendes Foto wird gemäß § 24 NFV-Jugendordnung geahndet.

Die Schiedsrichter/Betreuer sind dazu angehalten, bei jedem Spiel eine augenscheinliche Pass- und Gesichtskontrolle durchzuführen. Dem Schiedsrichter ist ein mobiles Gerät bzw. ein PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Bei Spieler/-innen die nicht auf der Spielberechtigungsliste vorhanden sind, ist die Identität über einen gültigen Licht-bildausweis vor dem Spiel, gegenüber dem Schiedsrichter nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 SpO). Sollten Spieler/-innen nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, so ist dies im SBO einzutragen.

9. Erziehungsmaßnahmen (§23 JO), Feldverweis und Rechtsprechung

Persönliche Strafen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer. Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Bezüglich der Vorsperre wird auf § 16 der SpO bzw. § 41 der RuVO hingewiesen. Stellungnahmen zu den Platzverweisen können innerhalb von 3 Tagen beim zuständigen Kreissportgericht eingereicht werden. Eine Kopie des Schreibens ist an den Vorsitzenden des KJO zu senden.

10. Schiedsrichteransetzungen

Die Spiele der A-, B- und C-Juniorinnen und der U14- bis U19-Junioren werden durch den zuständigen SR-Ansetzer mit neutralen Schiedsrichtern besetzt. Hier erfolgt ab der Saison 2023/24 eine Abrechnung nur noch über den Schiedsrichterspesenpool.

In den anderen Alters- oder Jahrgangsklassen hat der Platzverein einen geeigneten Schiedsrichter zu stellen. Bei entscheidenden Spielen in den einzelnen Staffeln, können nach Rücksprache mit dem KJA, die betroffenen Vereine oder der KJA einen neutralen Schiedsrichter anfordern.

Bei allen Spielen ist von jedem Verein ein Linienrichter zur Unterstützung des Schiedsrichters zu stellen. Den Linienrichtern sind vom Heimverein Linienrichterfahren zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichtantreten der Schiedsrichter erfolgt eine Bestrafung durch den Kreisschiedsrichterausschuss.

11. Meldungen der Spielergebnisse / Spielabsagen

Die gastgebenden Vereine sind gemäß §27 (6) SpO verpflichtet Spielergebnisse, Spielabbrüche, Spielausfälle und Nichtantritte unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Nichtmeldung oder verspätete Meldung wird gemäß JO §24 3 (b) 11. bestraft.

Spielausfälle und **Nichtantritte** (nur durch die nichtantretende Mannschaft) können bereits 2 Tage vor Spielbeginn eingegeben werden.

Tritt eine Mannschaft nicht zum Spiel an, so ist sie verpflichtet, dieses vorher den zuständigen Staffelleiter/Spielleiter zu melden. Die Mannschaft ist dann für die Ergebnismeldung verantwortlich.

Bei **Spielabsagen** nach § 28 SpO sind unverzüglich:

- der/die zuständige Staffelleiter/Spielleiter
- der Gegner
- der/die angesetzte Schiedsrichter/-in
- der/die SR-Ansetzer/-in zu benachrichtigen

Der gastgebende Verein ist in jedem Fall verpflichtet, die Absage bzw. den Ausfall über das DFBnet zu melden.

12. Spielbälle

Bei allen Jugendspielen im Verbandsgebiet des NFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

Die jeweilige Ballgröße und das Gewicht werden im Anhang für die einzelnen Altersklassen bez. Jahrgänge aufgeführt.

Die vorgeschriebene Ballgrößen und Ballgewichte sind grundsätzlich einzuhalten.

13. Altersklasseneinteilung und Spielzeiten (§3 (1) u. §16 JO)

Die Junioren spielen in Jahrgangs-, die Juniorinnen in Altersklassen.

Stichtag für die Einteilung ist der 1. Januar eines jeden Jahres (Anhang 1 SpO).

Jahrgangsklasse Junioren	Jahrgang	Spielzeit
A-Junioren (U19)	2005	2 x 45 Minuten
A-Junioren (U18)	2006	2 x 45 Minuten
B-Junioren (U17)	2007	2 x 40 Minuten
B-Junioren (U16)	2008	2 x 40 Minuten
C-Junioren (U15)	2009	2 x 35 Minuten
C-Junioren (U14)	2010	2 x 35 Minuten
D-Junioren (U13)	2011	2 x 30 Minuten
D-Junioren (U12)	2012	2 x 30 Minuten
E-Junioren (U11)	2013	2 x 25 Minuten
E-Junioren (U10)	2014	2 x 25 Minuten
F-Junioren (U9)	2015	3 x 15 Min.
F-Junioren (U8)	2016	Kinderfußball
G-Junioren (U7)	2017	Kinderfußball
G-Junioren (U6)	2018 und jünger	Kinderfußball

Altersklasse Juniorinnen	Jahrgang	Spielzeit
A-Juniorinnen (U19)	2005	2 x 45 Minuten
	2006	
B-Juniorinnen (U17)	2007	2 x 40 Minuten
	2008	
C-Juniorinnen (U15)	2009	2 x 35 Minuten
	2010	
D-Juniorinnen (U13)	2011	2 x 30 Minuten
	2012	
E-Juniorinnen (U11)	2013	2 x 25 Minuten
	2014	
F-Juniorinnen (U9)	2015	Kinderfußball
	2016	
G-Juniorinnen (U7)	2017	Kinderfußball
	und jünger	

Junioren/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre Altersklasse des laufenden Spieljahres spielberechtigt, wenn Pflichtspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.06. stattfinden.

Wird in einer gemeinsame Altersklasse gespielt, gilt immer die Spielzeit des jüngeren Jahrgangs.

14. Anschriftenverzeichnis (Vereinsadressen, Ansprechpartner/-innen im Verein)

Die Vereine werden angewiesen, immer die aktuellen Trainer, Betreuer und Mannschaftenverantwortliche ins DFBnet einzupflegen. Die Vereine haben somit die Möglichkeit, sich eine Liste mit den verantwortlichen Personen auszudrucken.

Sollte die Position des jeweiligen Jugendleiter wechselt, ist zeitnah der KJA davon zu unterrichten.

15. Wertung bei Spielabbruch

Wird ein Spiel durch Verschulden einer der beiden beteiligten Vereine abgebrochen, so wird das Spiel für die Mannschaft des schuldigen Vereins mit 0:5 als verloren gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist die bis zum Abbruch erzielte Tordifferenz für ihn günstiger, so ist dieses zu werten.

Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligten Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Das Spiel wird für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden.

Ein Verein hat ein zum Spielabbruch führendes Verschulden seiner Anhänger gemäß SpO §37 (4) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

16. Spielmodus / Aufstiegsregelungen Kreis und Bezirk

In allen Altersklassen der A- bis F-Junioren und Juniorinnen, werden die Spiele nach dem „Play-Off“-System ausgetragen.

Es werden Kreisligen und Kreisklassen gebildet, wobei durch den KJA Abweichungen festgelegt werden können, wenn diese erforderlich sind.

Grundsätzlich kann mit Zustimmung des KJA ein gemeinsamer Spielbetrieb (teilweise oder komplett) mit anderen Fußballkreisen vereinbart werden. Gleiches gilt für die Teilnahme am Spielbetrieb anderer Fußballkreise.

Durch Beschluss der KJA Osterholz und Verden wurde festgelegt, im Jugendspielbetrieb zusammenzuarbeiten. So sollen gemeinsame Staffeln gebildet werden, wenn ein Kreis oder beide Kreise keinen "sinnvollen" Spielbetrieb innerhalb einer Jahrgangsklasse bzw. Altersklasse anbieten können.

Bei gemeinsamen Staffeln ist die Ausschreibung des staffelverwaltenden Kreises maßgebend.

Bei der Wettbewerbsplanung für eine Spielzeit (Hin- und Rückrunde) wird grundsätzlich von Sollmannschaftsständen ausgegangen (A/B/C-Jugend = 11er Teams, D-Jugend = 9er Teams, E-Jugend = 7er Teams).

Ansetzungswünsche werden grundsätzlich im Vorfeld unberücksichtigt gelassen!

Eine mit einem „A“ gekennzeichnete Mannschaft nimmt an diesen Wettbewerben teil, spielt aber ohne Wertung (o.W.) und kann entsprechend nicht erstplatzierte Mannschaft und damit auch nicht Meister werden.

16.1. Aufstieg auf Kreisebene:

Auf Kreisebene gibt es nach Abschluss eines jeden Wettbewerbes zwei Regelaufsteiger in die nächst höhere Spielklasse und zwei Regelabsteiger in die nächst tiefere Spielklasse.

In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

16.2. Aufstieg auf Bezirksebene/Kreis- oder Staffelleisterschaft:

Für die Aufstiege zur Qualifikationsrunde des Bezirk, im Frühjahr 2024, meldet der KJA den Erstplatzierten - bei Verzicht der/die Nächstplatzierte/n – in die jeweilige Spielklassen des Bezirks. Es gilt die aktuelle Jugendausschreibung des NFV Bezirk Lüneburg.

Es werden für den Aufstieg aus sportlichen Gründen nur Mannschaften gemeldet, die am abgeschlossenen Meisterschaftswettbewerb mit der Sollmannschaftsstärke teilgenommen haben.

- Gemäß der Bezirksausschreibung melden die Kreise, nach Beendigung der Hinrunde im Dezember, die Aufsteiger der Jahrgänge U14 bis U18.
- Der Aufsteiger der U13 (KL-Meister Rückrunde) wird zum Saisonende (30.06.) gemeldet.

Im Einzelfall behält sich der Bezirksjugendausschuss aus sportlichen Gesichtspunkten eine Änderung dieser Bestimmungen vor.

Über Meisterschaft, Aufstieg, Abstieg und Tabellenstand wird in der A- bis B-Jugend in folgender Reihenfolge entschieden:

1. Punktverhältnis - 2. Tordifferenz - 3. direkter Vergleich

Bei der C- bis E-Jugend:

1. Punktverhältnis - 2. direkter Vergleich - 3. Tordifferenz.

In einer einfachen Runde, bei den Spielen um den Aufstieg in den Bezirk oder bei Platzierungen in den Kreis- oder Staffelseisterschaften, wird bei **Punktgleichheit** ein Rückspiel durchgeführt.

Sollte danach immer noch keine Entscheidung gefallen sein, so findet ein Entscheidungsschießen statt.

Sind bei einer doppelten Runde zwei Mannschaften Punkt und Torgleich, so findet ein Entscheidungsspiel statt. Die Kriterien des Entscheidungsspiel setzt der KJA fest.

Kann die Spielserie aufgrund der unvorhersehbarer Ereignisse nicht zu Ende gespielt werden, wird die Abschlusstabelle anhand der Quotienten-Regelung ermittelt.

16.3. Punktspielbetrieb der Junioren U9 bis U19 und Juniorinnen

Die U9 bis U19 Junioren spielen jeweils in der Herbst- und Frühjahrserie getrennte Runden (KL, 1.KK, etc.) aus. Nach Abschluss eines Wettbewerbes ist die jeweils erstplatzierte Mannschaft einer Staffel Pokalsieger (U19-Junioren, Juniorinnen) oder Aufsteiger in den Bezirk ((U14- bis U18-Junioren, (nur Mannschaften der Sollstärke))

Dies gilt auch für Teams die mit reduzierter Sollstärke am Wettbewerb teilnehmen.

Werden Teams mehrerer Jahrgänge in einer Staffel zusammengefasst, so sind die jeweils erstplatzierten Mannschaften eines Jahrgangs gemäß Abschlusstabelle Kreismeister (KL) bzw. Staffelsieger (KK).

Der Kreispokal/Stadtwerke-Pokal der Saison 2023/24 ausgespielt.

Hierfür gibt es eine gesonderte Ausschreibung.

16.4. U7 + U8 Kinderfußball

Die Teams der U7- und U8-Junioren spielen in der Saison 2023/24 Kinderfußball.

Für die Durchführung dieser Turniere, bez. Spiele gilt die Ausschreibung „Kinderfußball“

17. Gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb (Norweger Modell)

Grundsätzlich kann ein gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb innerhalb einer Staffel durchgeführt werden. Alle gemeldeten Teams mit reduzierter Mannschaftenstärke führen im Spielplan nach dem Mannschaftsnamen den Hinweis "7er" bzw. "9er" (kein Hinweis bei den Teams mit Sollstärke).

Die Anzahl der Spieler/-innen hängt immer von der niedrigeren Mannschaftenstärke ab. Also spielt z. B. eine 7er Mannschaft gegen eine 9er Mannschaft, so muss sich die 9er Mannschaft der 7er anpassen. Dasselbe gilt für die 11er Mannschaften, die sich dann an diesem Spieltag anpassen müssen.

Eine Änderung der Mannschaftenstärke kann nur zu Beginn der Hinrunde oder vor Beginn der Rückrunde vorgenommen werden.

In der Hinrunde ist die Mannschaftenstärke im Meldebogen anzugeben, in der Rückrunde ist der KJO rechtzeitig davon zu unterrichten (31.01.), damit die Änderung im DFBnet angepasst wird.

Grundsätzlich können in einer Staffel maximal zwei Spielstärken gewählt werden. Die Konstellation von 7er, 9er und 11er Mannschaften in einer Staffel ist nicht vorgesehen.

Alle Mannschaften, die sich für das Norweger Modell angemeldet haben, können am Kreispokal teilnehmen. Auch dort gelten alle hier beschriebenen Regeln.

18. Kreispokal

Für die Junioren (U14 bis U19) und Juniorinnen (EM bis AM) - auch kreisübergreifend möglich - wird ein Kreispokalwettbewerb angeboten. Wo es sinnvoll und nötig erscheint, können in einem Kreispokalwettbewerb Altersklasse zusammengefasst werden.

Austragungsmodus:

Die Kreispokalspiele können im K.O.-System, in Turnier- oder Gruppenform durchgeführt werden. Bei einem Unentschieden (nur im K.O.-System) wird der Sieger sofort durch ein Entscheidungsschießen ermittelt. Es wird keine Verlängerung gespielt.

19. Entscheidungsspiele / Endspiele / Pokalspiele

Sind Entscheidungsspiele/Endspiele/Pokalspiele (K.O. Spiele) nach der regulären Spielzeit nicht entschieden, so kommt es sofort zum Entscheidungsschießen (11er und 9er Mannschaften jeweils 5 Schützen, 7er Mannschaften 3 Schützen).

Die anfallenden Schiedsrichterkosten übernehmen die beteiligten Vereine. Die erforderlichen Spielbälle sind von der erst genannten Mannschaft der jeweiligen Spielpaarung zu stellen.

20. Endspiele/ Pokalfinale

Die Pokalfinale und Endspiele sind Pflichtveranstaltungen des NFV Kreis Osterholz.

Am angesetzten Wochenende sollten keine Spiele oder Turniere der teilnehmenden Altersklassen im oder außerhalb des Kreises ausgetragen werden.

21. Hallenrunde

Für die Hallenrunde ergeht eine gesonderte Ausschreibung.

22. Auswechseln von Spieler/-innen (§17 JO)

In der Bei allen Altersklassen/Jahrgänge der Junioren, und bei den Juniorinnen können auf Kreisebene **fünf** Spieler/-innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

23. Ende einer Spielserie, letzter Spieltag

Grundsätzlich ist der letzte Spieltag der Qualifikations- und/oder Meisterschaftsrunden in einer Staffel zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geschlossen und zeitgleich auszutragen.

Dieser Spieltag wird zu Beginn einer Saison im Rahmenspielplan angesetzt.

Grundsätzlich wird das Nichtantreten am letzten Punktspieltag der Qualifikations-/ oder Meisterschaftsrunde mit einer Verwaltungsstrafe gem. JO § 24 b (6) von 100,- Euro bestraft.

Grundsätzlich sollen alle verlegten oder ausgefallene Spiele zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin, zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen, ausgetragen werden.

24. Freistellungen zu Auswahlmaßnahmen

Gemäß § 22 der Jugendordnung kann ein Verein, der einen Spieler/eine Spielerin für Auswahlmaßnahmen abstellen muss, die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels schriftlich beim zuständigen Staffelleiter/in beantragen.

Die Absetzung kann nur für die Mannschaft der Altersklasse des angeforderten Spielers/der angeforderten Spielerin erfolgen.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers/der Spielerin Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Gemäß JO § 20 (3) darf ein angeforderter Spieler zu einer Auswahlmaßnahme weder an dem vorgesehenen Spieltag noch, wenn vom Qualifizierungsausschuss gefordert, am Vortag für andere Spiele seines Vereins eingesetzt werden. Sollten diese Spieler dennoch im Verein eingesetzt werden, könnte es im Extremfall zu einer Umwertung des Punktspiels kommen!

25. Spielausfälle, Unbespielbarkeit, Nichtantritte

Bei Unbespielbarkeit der Sportplätze gilt die Vereinbarung zwischen dem DFB und dem deutschen Städtetag. Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit ist unverzüglich der Spielleiter (KJO), zu verständigen. Alle anderen erforderlichen Maßnahmen werden dann durch den Spielleiter vorgenommen.

Ein Spiel kann nur abgesagt werden, wenn alle dem Verein oder einer Spielgemeinschaft zur Verfügung stehenden Plätze ebenfalls unbespielbar sind.

Auch sollte vor einer drohenden Spielabsage in der Qualifikations- u. Meisterschaftsrunde ein evtl. Tausch des Heimrechts überprüft werden. Ein Heimrechttausch ist nur in einer doppelt Runde, in der Hinrunde möglich, ansonsten findet lediglich eine Änderung der Spielstätte statt. Der Heimverein hat somit die Schiedsrichterkosten zu tragen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann eine Spielwertung gem. § 37 (4) der SpO erfolgen.

Nach einem ausgefallenen Spiel haben die beteiligten Vereine drei Tage Zeit sich auf einen neuen Termin zu einigen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so wird das Spiel verbindlich durch den Staffelleiter im DFBnet neu angesetzt. Eine dann erneute Verlegung ist kostenpflichtig.

Mannschaften die im Hinspiel nicht angetreten sind haben das Rückspiel grundsätzlich auf dem Platz des Gegners auszutragen.

Mannschaften, die dreimal nicht zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie antreten, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen und mit einem Verwaltungsentscheid belegt.

26. Spielverlegungen

Anträge für Spielverlegungen müssen mit einer Frist von min. 5 Tagen vor Austragung bei der zuständigen Staffelleitung eingegangen bzw. übers DFBnet abgewickelt sein.

Alle Spielverlegungen werden grundsätzlich über das Modul „Spielverlegungen online“ abgewickelt. Ausnahmen sind nur mit der Zustimmung der jeweiligen Staffelleitung möglich.

➤ Modul: DFBnet > SpielPlus > Meisterschaft > Anträge Spielverlegungen.

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der zweite Verein diesem Antrag ebenfalls online zustimmt. Sollte keine Zustimmung erfolgen, so gilt der Antrag als nicht gestellt bzw. das Spiel als nicht verlegt.

Fristegerechte Spielverlegungen über DFBnet werden mit einer Verwaltungsgebühr von 15,- € bei Spielen ohne angesetztem Schiedsrichter, sowie mit einer Verwaltungsgebühr von 25,- € bei Spielen mit angesetzten Schiedsrichtern belegt.

Nicht fristgerechte Anträge auf Spielverlegungen können im Einzelfall und nur nach schriftlicher und einvernehmlicher Zustimmung der beteiligten Mannschaften, durch die Staffelleitung vorgenommen werden. Hierfür werden Verwaltungsgebühr von 25,- € bei Spielen ohne angesetztem Schiedsrichter, sowie mit einer Verwaltungsgebühr von 35,- € bei Spielen mit angesetzten Schiedsrichtern belegt.

Grundsätzlich werden Spielverlegungen erst durch Zustimmung der Staffelleitung wirksam.

27. Mannschaftsnach- und -ummeldungen, Zurückziehen von Mannschaften

Mannschaftsnach- bzw. Mannschaftsummeldungen zur Frühjahrsrunde müssen bis spätestens 31.01. des lfd. Spieljahres gemeldet sein.

Eine Nachmeldung muss grundsätzlich über den KJA erfolgen damit die Mannschaft im DFBnet angemeldet werden kann.

Bei Einhaltung der genannten Fristen ist eine Bearbeitung kostenfrei.

Soll eine Mannschaft vom Spielbetrieb ganz zurückgezogen werden, so ist nach § 34 (1) der SpO die Genehmigung der spelleitenden Stelle einzuholen.

Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse/Jahrgangsmannschaft (II, III, IV... oder 7er/9er.) möglich.

Bei Abmeldung einer dieser unteren Mannschaften kann der freigewordene Startplatz nicht automatisch von einer höher eingestuften Mannschaft übernommen werden.

Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele, auch nicht im Kreispokal, mehr austragen.

Entsprechend SpO §34 (2) ist das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung und Verteilung der Spielpläne an die Vereine übers DFBnet oder dem NFV-Postfach kostenpflichtig.

28. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden.

Diese sind min. 5 Tage vor dem Spieltag über das DFBnet anzulegen.

Auch für Freundschaftsspiele ab C-Jugend ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines anzufordern.

29. Jugendspielgemeinschaften (§11 JO)

Für Jugendspielgemeinschaften (JSG) erfolgt die Genehmigung durch Beantragung beim KJO.

Der Antrag ist rechtzeitig bis spätestens 30.06. für die kommende Saison zu stellen.

Alles Weitere regelt §11 JO.

30. Zweitspielrecht (§12 JO u. Anhang 1 §3 SpO)

Die Anwendungen und Möglichkeiten des Zweitspielrechtes sind für die Junioren in §12 der NFV-JO und für die Juniorinnen im Anhang 1 §3 SpO geregelt. Die Festspielregelungen sind zu beachten.

Ein Spieler mit ZSR darf im Gastverein nur in der Mannschaft spielen, welche auf dem Antrag eingetragen wurde.

Der Antrag auf ein Zweitspielrecht kann im laufenden Spieljahr bis spätestens zum 31.01. eines Jahres beim KJA eingereicht werden. Nach dem 31.01. eines Jahres werden nur noch Genehmigungen durch den Verbandsjugendausschuss und auch nur in Ausnahmefällen ausgestellt. Grundsätzlich gelten alle Genehmigungen bis zum 30.06. einer laufenden Saison.

Die Verpflichtungen aus §12 JO und Anhang 1 §3 SpO sind zu beachten.

31. Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften / Festspielregelung

Eine Juniorin/ein Junior kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer/seiner Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsstufe eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine Mannschaft derselben Altersklasse (z.B. 2.B in 1.B), bzw. derselben Jahrgangsstufe (z.B. 2.U14 in 1.U14).

- a) Der Junior ist in einer höheren Mannschaft eines Jahrgang oder einer Altersklasse festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- b) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.
- c) Abweichend von der Regelung nach §5 (5) JO wird für den Spielbetrieb im Jugendbereich auf Kreisebene festgelegt, dass auch am Saisonende die Festspielregelungen des § 5 Abs. 1-4 der NFV-Jugendordnung gelten.
- d) Abweichend von Anhang 1§ Abs. 2 (3)b der SpO spielen sich Juniorinnen zwischen den einzelnen Altersklassen nicht fest. Dieses gilt auch für Juniorinnen mit Zweitspielrechten.

Alles Weitere regelt §5 JO bzw. Anhang 1 §2 SpO.

32. Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften

Gemischte Mannschaften sind von der A- bis zur G-Jugend zulässig.

In gemischten Mannschaften können A- bis F-Juniorinnen in dem jeweils niedrigeren Jahrgang der Junioren eingesetzt werden (Anhang 1 §6 (3) SpO)

Juniorinnen können im Wechsel in Junioren- und Juniorinnenmannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen erfolgt.

Sollten Juniorinnen in zwei aufeinanderfolgenden Spielen bei den Junioren in verschiedenen Alters- oder Jahrgangsklassen, (z. B. in C1 und C2 oder 1.U14 und 2.U14) bestritten haben, so sind diese dort festgespielt!

Ab der C-Jugend ist für den Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich (§3 (8) JO).

33. Spielberechtigung von Junioren in Herrenmannschaften (§10 JO)

Der Einsatz von A-Junioren in Herrenmannschaften ist in §10 Abs. 1-4 der Jugendordnung geregelt und nachzulesen.

Die Entscheidung des zuständigen Jugendausschusses ist unanfechtbar

34. Spielberechtigung von Juniorinnen in Frauenmannschaften (Anhang 1 §1 2-3 SpO)

Der Einsatz von A- und B-Juniorinnen in Frauenmannschaften ist im Anhang 1 §1 Abs. 2 und 3 der Spielordnung geregelt und nachzulesen.

Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses für Mädchenfußball ist unanfechtbar.

35. Ausnahmeregelung §3 (3) JO – Einsatz älterer Junioren

Auf Kreisebene können grundsätzlich pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist.

Die Spieler müssen min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen.

Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen.

Mannschaften mit Anwendung dieser Ausnahmeregelung erhalten hinter dem Mannschaftsnamen den Zusatz (A) und spielen ohne Wertung (o.W.) Ihnen bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt.

Es können pro gemeldetem 11er-Team max. 4 Anträge und pro gemeldetem 7er-/9er-Team max. 3 Anträge gestellt werden.

36. Ausnahmeregelung §6 (2) Anhang 1 SpO – Einsatz älterer Juniorinnen

Auf Kreisebene grundsätzlich können pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der E- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist.

Der Antrag ist beim für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss einzureichen.

Mannschaften mit Anwendung dieser Ausnahmeregelung erhalten hinter dem Mannschaftsnamen den Zusatz (A) und spielen ohne Wertung (o.W.) Ihnen bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt.

Es können pro gemeldetem 11er-Team max. 4 Anträge und pro gemeldetem 7er-/9er-Team max. 3 Anträge gestellt werden.

37. Ausnahmeregelung §3 (5) JO – Einsatz gehandicapter Junioren/-innen

Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden.

Soll ein gehandicapter Junior / eine gehandicapte Juniorin im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies mit dem entsprechenden Vordruck, und unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim für den Verein zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen.

Im Falle der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ggf. mit Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse bzw. der Gültigkeit des Behindertenausweises durch den zuständigen Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle erteilt.

Der zuständige Kreisjugendausschuss kann die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die restliche Dauer des Spieljahres auch vor dem Ablauf zurückziehen.

Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.

38. Teilnahme am Training / Freundschaftsspielen anderer Vereine (§4 JO)

Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen oder diese in Freundschaftsspielen sowie in Turnieren einzusetzen.

Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat oder ein Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 1 SpO erteilt wurde.

Wurde der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, spätestens 7 Tage vor Teilnahme am Training oder Freundschaftsspiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers

nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training/Spiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) widersprochen wird.

39. Arbeitstagen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage:

Arbeitstagen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage sind Pflichtveranstaltungen für die Vereine (auch für alle beteiligten Vereine einer Jugendspielgemeinschaft). Die Anwesenheit mindestens eines verantwortlichen Vereinsvertreters ist Pflicht.

Vereine, die unentschuldig bei einer von den Organen des Kreisverbandes einberufenen Pflichtveranstaltung fehlen, werden nach § 24 3b (19) NFV-JO bestraft.

40. Veröffentlichung

Diese Ausschreibung kann über die Website des NFV Kreis Verden abgerufen werden.

Auf unserer Website findet ihr im Juniorenbereich zusätzlich sehr viele nützliche Hilfen für den laufenden Spielbetrieb (Feld + Halle).

41. Schlussbemerkung

Einsprüche gegen diese Ausschreibung sind in Form einer gebührenfreien Anrufung gem. § 27 (2 h) SpO und § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim zuständigen Kreissportgericht zulässig.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichungen wird den Vereinen über das Postfachsystem des NFV bekannt gegeben.

Notwendige Änderungen und Ergänzungen behält sich der Kreisjugendausschuss vor.

Osterholz, den 14.07.2023

gez. Helmut Schneeloch
Vorsitzender Jugendausschuss
NFV-Kreis Osterholz